

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 64/10 B

L 4 U 87/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 (18) U 15/04 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. April 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 2009 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Der Senat beschränkt sich auf folgende Hinweise (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG):
- 2 Der Kläger macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Er formuliert folgende Fragen:

... "ob nun der Hinweis im Merkblatt zur Berufskrankheit Nr. 3101 zutrifft oder nicht."

... "ob durch die Zersetzung von Farben, Abbeizen von Altbeschichtungen und Abbrennen von Altbeschichtungen aromatische Amine freigesetzt werden."

... "ob nicht die Sozialgerichtsbarkeit allgemein gehalten ist, in Berufskrankheitsfällen eine unabhängige arbeitstechnische Stellungnahme zu veranlassen, statt, wie in der Praxis nachgerade ausnahmslos die Expositionsgutachten des Technischen Aufsichtsdienstes der beklagten Partei zugrunde zu legen, die unter Verletzung überdies des Angebotes eines Auswahlrechts durch die Berufsgenossenschaft eingeholt werden".
- 3 Entgegen den Anforderungen an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*dazu BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19*), zeigt er ua nicht auf, dass die von ihm aufgeworfenen Fragen in einem späteren Revisionsverfahren klärungsbedürftig oder klärungsfähig wären. Er legt insbesondere nicht dar, an welchem Punkt das Revisionsgericht in einem späteren Revisionsverfahren zwingend zur Beantwortung der Fragen gelangen müsste. Schließlich wird nicht herausgearbeitet, auf die Auslegung und Anwendung welcher Normen des Bundesrechts sich die Fragen beziehen.
- 4 Soweit der Kläger rügt, die Verwertung von Parteigutachten verletze den Grundsatz der Amtsermittlung, zeigt er nicht auf, dass er beim LSG einen Beweisantrag gestellt hat, der auf die Ermittlung weiterer Tatsachen gezielt und den das LSG ohne zureichende Begründung übergegangen hat (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG*).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

